

Merkblatt

betreffend steuerliche Behandlung von Konkubinatspaaren

1. Grundsätzliches

Lebenspartner, die ohne Eheschliessung in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinatspaar) zusammen leben, werden selbständig, d.h. jeder mit einer eigenen Steuererklärung und Steuerrechnung veranlagt.

Das Vermögen und der Erwerb eines minderjährigen Kindes, das mit einem leiblichen Elternteil bzw. Adoptivelternteil im gleichen Haushalt zusammen lebt, wird diesem Elternteil zugerechnet; dieser Elternteil ist auch zu den das Kind betreffenden steuerlichen Abzügen berechtigt, sofern er zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Lebt das minderjährige Kind mit seinen beiden Elternteilen zusammen, die nicht miteinander verheiratet sind (Lebensgemeinschaft), so wird das Vermögen und der Erwerb des Kindes dem obsorgeberechtigten Elternteil zugerechnet. Kommt jedoch der andere Elternteil zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes auf, kann dieser die Abzüge betreffend das Kind in seiner Steuererklärung geltend machen, wobei das Vermögen und der Erwerb des Kindes beim obsorgeberechtigten Elternteil zu deklarieren sind. Das minderjährige Kind haftet gemäss Art. 111 Abs. 3 Bst. e SteG solidarisch bis zum Betrag des auf ihn entfallenden Anteils für die Gesamtsteuer.

Bei gemeinsamer Obsorge (gemäss Gerichtsbeschluss) wird das Vermögen und der Erwerb des minderjährigen Kindes den Eltern hälftig zugerechnet. Die Abzüge, welche das Kind betreffen, können somit die Kindeseltern hälftig geltend machen gemäss Art. 8 Abs. 5 SteG.

2. Alleinerziehendentarif

Der Alleinerziehendentarif gemäss Art. 19 Bst. b SteG steht ledigen, getrennt lebenden (jedoch noch verheirateten), geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen zu, die mit Kindern am 31.12. der Steuerperiode zusammen leben. Geht eine solche Person jedoch eine Lebensgemeinschaft (Konkubinatspaar) ein, kann sie diesen Abzug nicht mehr geltend machen. Denn der Alleinerziehendentarif steht nur einem Steuerpflichtigen zu, der tatsächlich allein, d.h. ohne Lebenspartner lebt (Alleinerziehende, Einelternfamilien).

Diese Handhabung des Alleinerziehendentarifs entspricht sowohl dem allgemeinen Verständnis betreffend „Alleinerziehende“ bzw. „Einelternfamilien“ als auch den sozialrechtlichen Regelungen in diesem Bereich, z.B. bei der Gewährung von Alleinerziehendenzulagen gemäss Art. 34 FZG (Familienzulagengesetz). Der mit dem Alleinerziehendentarif verfolgte Zweck, die Berücksichtigung der besonderen Belastungen des (tatsächlich) Alleinerziehenden, die dadurch entstehen, dass eine Einzelperson einen Haushalt mit Kindern gründen bzw. führen muss, entfällt in der Lebensgemeinschaft.

3. Besonderheiten der steuerlichen Abzüge, welche das Kind betreffen

3.1 Unterhaltszahlungen (Art. 16 Abs. 3 Bst. b SteG)

Der Unterhalt für ein uneheliches Kind wird vom zuständigen Gericht bzw. von der zuständigen Behörde auf Antrag des obsorgeberechtigten Elternteils bzw. beider Elternteile festgesetzt oder aufgrund einer von den Kindeseltern getroffenen Vereinbarung genehmigt. Während der Dauer einer Lebensgemeinschaft (Führung eines gemeinsamen Haushalts) der Kindeseltern kann der gerichtlich/behördlich festgesetzte/genehmigte Kindesunterhalt jedoch nicht (am Landgericht) als Geldforderung geltend gemacht und daher auch nicht betrieben werden. Nach der Beendigung der Lebensgemeinschaft der Kindeseltern kann der Unterhalt für ein Kind von dem Elternteil, mit dem es im gemeinsamen Haushalt lebt, wieder eingefordert werden, jedoch nicht rückwirkend für die Dauer der Lebensgemeinschaft.

Während der Lebensgemeinschaft der Kindeseltern fließen somit keine finanziellen Mittel effektiv von einem Haushalt zu einem anderen Haushalt, sondern stehen dem Haushalt zur Verfügung, den die Kindeseltern gemeinsam führen. Daher stellt sich auch der Kindesunterhalt, der für das gemeinsame, uneheliche Kind der Lebenspartner von Gericht/Behörde festgesetzt/genehmigt worden ist, während einer Lebensgemeinschaft der Kindeseltern steuerneutral dar. Der zur Unterhaltsleistung verpflichtete Elternteil kann den gerichtlich/behördlich festgesetzten/genehmigten Unterhaltsbetrag nicht von seinem Erwerb abziehen, während der berechnete, das Kind betreuende Elternteil diesen Betrag nicht als Erwerb versteuern muss.

3.2 Kinderabzug (Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG)

Minderjährige Kinder:

Allgemein gilt der Grundsatz, dass der Kinderabzug dem Elternteil zusteht, der die gesetzliche Obsorge für das Kind hat. Weil das uneheliche Kind während der Lebensgemeinschaft seiner Eltern mit beiden Elternteilen zusammen lebt (wie das eheliche Kind mit den verheirateten Eltern) und sich somit in der Obhut beider Elternteile befindet, könnten grundsätzlich beide den Kinderabzug geltend machen. Da jedoch der Abzug für das gleiche Kind nicht zweimal gewährt wird, kann derjenige Elternteil, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, den Kinderabzug geltend machen.

Einzig bei gemeinsamer Obsorge können die Eltern den Kinderabzug hälftig geltend machen.

Volljährige Kinder:

Für ein volljähriges Kind, das noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt, kann der Kinderabzug geltend gemacht werden. Der Kinderabzug steht demjenigen Elternteil zu, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des volljährigen Kindes aufkommt.

Einzig bei gemeinsamer Obsorge können die Eltern den Kinderabzug hälftig geltend machen.

3.3 Abzug für private Versicherungen (Art. 16 Abs. 3 Bst. d SteG)

Jeder Lebenspartner kann seine Beiträge und Prämien an private Lebensversicherungen, Krankenversicherungen und die obligatorische Nichtberufsunfall-Versicherung in seiner Steuererklärung pauschal zum Abzug bringen.

Derjenige Lebenspartner, welcher den Kinderabzug für ein (minderjähriges oder volljähriges, in Ausbildung stehendes) Kind geltend macht, kann auch den Abzug für private Versicherungen für

das Kind in Abzug bringen. Bei gemeinsamer Obsorge nach § 167 ABGB kann der Abzug von jedem Elternteil hälftig geltend gemacht werden.

3.4 Abzug für Ausbildungskosten (Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG)

Ausbildungskosten für Kinder können in Abzug gebracht werden, wenn sich das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet, und für das Kind der Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Bei einem gemeinsamen Kind steht dieser Abzug demjenigen Lebenspartner zu, welcher die Kosten auch tatsächlich übernommen hat.

Genauere Informationen entnehmen Sie dem „Merkblatt betreffend Kinderabzug sowie Abzug betreffend Ausbildungskosten für Kinder.“

3.5 Abzug für Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten (Art. 16 Abs. 3 Bst. g SteG)

Jeder Lebenspartner kann seine von einer Versicherung nicht gedeckten Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten in seiner Steuererklärung zum Abzug bringen.

Derjenige Lebenspartner, welcher den Kinderabzug für ein (minderjähriges oder volljähriges, in Ausbildung stehendes) Kind geltend macht, kann auch den Pauschalabzug für die von einer Versicherung nicht gedeckten Krankheits-, Unfall- und Zahnarztkosten des Kindes in Abzug bringen. Werden anstelle des Pauschalabzuges die effektiven Kosten geltend gemacht, steht dieser Abzug demjenigen Elternteil zu, welcher diese Kosten auch tatsächlich übernommen hat.

Bei gemeinsamer Obsorge kann der Pauschalabzug von jedem Elternteil hälftig geltend gemacht werden. Die effektiven Kosten kann derjenige Elternteil geltend machen, welcher diese Kosten auch tatsächlich übernommen hat.

4. Besonderheit bei Auflösung der Lebensgemeinschaft

Bei Auflösung der Lebensgemeinschaft können der Kinderabzug sowie die Beiträge und Prämien an private Versicherungen von den Lebenspartnern proportional nach Erwerb (ohne Sollertrag des Vermögens) bis zum Trennungsdatum in Abzug gebracht werden. Für den Kinderabzug sowie die Beiträge und Prämien an private Versicherungen der Kinder ist massgebend, ob am Ende des Steuerjahres oder bei Beendigung der Steuerpflicht ein Anspruch auf diese Abzüge besteht.

Abweichend von der proportionalen Aufteilung kann auch die hälftige Aufteilung bis zum Trennungsdatum gewählt werden.

Die übrigen Abzüge können von demjenigen Ehegatten geltend gemacht werden, der die entsprechenden Leistungen tatsächlich erbracht hat.